Deutscher Bundestag **Drucksache 14/4619**

14. Wahlperiode 15. 11. 2000

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/4218, 14/4294, 14/4616 –

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Vergütung der Mineralölsteuer für die Land- und Forstwirtschaft (Agrardieselgesetz – AgrdG)

Bericht der Abgeordneten Hans Jochen Henke, Hans Georg Wagner, Oswald Metzger, Dr. Günter Rexrodt und Dr. Uwe-Jens Rössel

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine teilweise Vergütung der Mineralölsteuer für in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff einzuführen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten gestärkt und eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume gesichert werden. Der notwendige Anpassungsprozess an die stärkere Markt- und Wettbewerbsorientierung der EU-Agrarpolitik soll erleichtert werden.

Die Höhe der Vergütung ist so ausgestaltet, dass die Landwirtschaft im Ergebnis mit einem Steuersatz von 0,57 DM/Liter Dieselkraftstoff belastet wird. Dies entspricht einer Vergütung von 23 Pf/Liter Dieselkraftstoff im Jahre 2001. Die Vergütung wird mit den weiteren Stufen der ökologischen Steuerreform bis zum Jahr 2003 auf 35 Pf/Liter anwachsen, was dann ein Volumen von rd. 700 Mio. DM an Mindereinnahmen bei der Mineralölsteuer zur Folge haben wird. Bis zum Jahr 2000 wurde eine Verbilligung auf der Grundlage des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes gewährt.

Nach Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe f der Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle (ABl. EG Nr. L 316 S. 12) können die Mitgliedstaaten uneingeschränkte oder eingeschränkte Steuerbefreiungen oder Steuersatzermäßigungen für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewähren. Mit der angestrebten mineralölsteuerrechtlichen Vergütung an die Land- und Forstwirtschaft wird – wie in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten – auch in Deutschland von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht.

Allerdings bestehen zwischen den EU-Mitgliedstaaten aufgrund sehr unterschiedlicher Steuersätze für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff erhebliche Wettbewerbsunterschiede. Als grundsätzliche Lösung strebt die Bundesregierung deshalb weiterhin eine EU-weite Harmonisierung der Besteuerung von Dieselkraftstoff für Arbeiten in der Landwirtschaft einschließlich Gartenbau, in der Forstwirtschaft sowie in der Teichwirtschaft an.

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere die folgenden Maßnahmen vor:

– Einführung einer mineralölsteuerrechtlichen Begünstigung für die Land- und Forstwirtschaft, die im Ergebnis zu einer Festschreibung des Steuersatzes für in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Dieselkraftstoff auf 0,57 DM/Liter führt, durch Ergänzung des Mineralölsteuergesetzes;

– Aufhebung des Landwirtschafts-Gasölverwendungsgesetzes;
– eine Klarstellung des Mineralölsteuergesetzes hinsichtlich des Kreises der Begünstigten im ÖPNV.

Die Vergütungsregelung wird von der Zollverwaltung vollzogen und führt dort zu höherem Verwaltungsaufwand; gleichzeitig werden jedoch die bisher für die Durchführung zuständigen Landesbehörden entsprechend entlastet.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar, allerdings unter der Voraussetzung, dass im weiteren parlamentarischen Verfahren keine Änderungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen vorgenommen werden.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Berlin, den 8. November 2000

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Hans Jochen Henke
Berichterstatter

Oswald Metzger
Berichterstatter

Dr. Uwe-Jens Rössel
Berichterstatter

Hans Georg Wagner
Berichterstatter

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333